

Beratungsoffensive

Prüfungen von Maschinen, Arbeitsmitteln und Anlagen auf Baustellen

Arbeitsmittel und Anlagen auf Baustellen werden bei ihrer Verwendung belastet, abgenutzt und manchmal beschädigt. Dies kann zu einer Unfallgefahr oder einer Beeinträchtigung der Gesundheit führen. Durch regelmäßige Prüfungen von Schutzrichtungen, Bremsen und Lenkung von Fahrzeugen, Sensoren, Kontaktleisten und Lichtschranken von Maschinen usw. wird nicht nur eine sichere Benutzung von Maschinen, Arbeitsmitteln und Anlagen gewährleistet, sondern auch die Lebensdauer und Zuverlässigkeit von Maschinen, Arbeitsmitteln und Anlagen erhöht.

Die häufigsten wiederkehrenden Prüfpflichten sind:

Arbeitsmittel, Anlagen	Wiederkehrende Prüfung	Prüfung nach Aufstellung
elektrische Anlagen	jährlich	(Errichtung) ja
Feuerlöscher	alle zwei Jahre	
Lastaufnahmeeinrichtungen, Anschlagmittel (z.B. Lasthaken, Hebeschlingen)	jährlich	
selbstfahrende Arbeitsmittel (z.B. Dumper, Walzen)	jährlich	
Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten	jährlich*	
Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (z.B. Hubarbeitsbühnen, Gelenksteiger, Mastkletterbühnen)	jährlich	ja**
Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (z.B. Bauaufzüge, Schrägaufzüge, Bau- und Bockwinden, Schnelleinsatzkrane)	jährlich	ja
Hängegerüste (fahrbar und verfahrbar)	jährlich	ja
Bolzensetzgeräte	jährlich	
Fahrzeugkrane mit/ohne Arbeitskorb, Turmdrehkrane	jährlich*	ja (Arbeitskorb**)

*) Wenn die Prüfung durch eine betriebsinterne fachkundige Person durchgeführt wurde, muss die Prüfung jedes vierte Jahr durch externe Prüferinnen oder Prüfer durchgeführt werden.

Externe Prüferinnen und Prüfer sind z.B. Servicefirmen, Technische Büros, Prüfstellen, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, Ingenieurbüros...

***) Technische Büros, Ingenieurbüros, Prüfstellen, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker

Die Prüffristen können um bis zu drei Monate ausgedehnt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Kalenderjahr, oder bei Feuerlöschern jedes zweite Kalenderjahr, eine Prüfung erfolgt.

Was ist der Mindestinhalt von einem Prüfbefund?



- Prüfdatum
- Name und Anschrift der Prüferin/des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle
- Angaben über die Prüfinhalte (Bedienungsanleitung, Wartungsanleitung, Norm etc.)
- Umfang und Ergebnis der Prüfung (bestehen Mängel, gibt es eine Frist zur Behebung dieser Mängel?)
- Bei elektrischen Anlagen zusätzlich die realisierten Maßnahmen des Zusatzschutzes (z.B. FI-Schutzschaltung)
- Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Hinweis: Bei Handfeuerlöschern ist es ausreichend, wenn das Prüfdatum und die Mängelfreiheit durch einen Aufkleber am Feuerlöscher bestätigt wird.

Was ist zu tun, wenn der Prüfbefund Mängel enthält?

Maschinen, Arbeitsmittel und Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt und bei Prüfungen angeführte Mängel behoben wurden. Stellt die Prüferin/der Prüfer bei der Prüfung Mängel fest, so sind diese entweder sofort, oder wenn der Prüfbefund eine Frist enthält (das kann auch eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden sein), innerhalb dieser Frist zu beheben.

Wer darf diese Arbeitsmittel und Anlagen prüfen?

Prüfungen dürfen von **fachkundigen Personen** durchgeführt werden. Wie kann die „Fachkunde“ festgestellt werden?

Die Prüferin/der Prüfer muss im Stande sein, den Zustand und die Funktion von Komponenten, die einer Abnutzung unterliegen oder beschädigt werden können (wie z.B. Bremsen), die Einstellung von Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Lastkontrollenrichtungen und Kraftbegrenzungen) und die Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile (wie z.B. Notausschaltvorrichtungen und Lichtschranken) zu beurteilen. Kenntnisse einschlägiger Regeln der Technik (Prüfnormen) und Erfahrungen im Umgang mit dem zu prüfenden Arbeitsmittel sind erforderlich (insbesondere Kenntnis der Betriebs- und Wartungsvorschriften).

Für die Auswahl von Betriebsangehörigen als fachkundige Personen für die Durchführung von Prüfungen trägt die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber die Verantwortung, ob diese tatsächlich die Anforderungen erfüllen. Wenn externe Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden, kann die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber darauf vertrauen, dass diese die erforderliche Fachkunde besitzen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Selbstfahrende Arbeitsmittel, Krane und Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sind nach außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Unfälle, Überlastung, Kollision) auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

Gesetzliche Grundlagen

- Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012
- Arbeitsstättenverordnung – AStV
- Arbeitsmittelverordnung - AM-VO

In Zusammenarbeit mit:



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) – Sektion VII - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** Juli 2019